

SATZUNG

der Japanischen Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf e.V.

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

§1

(Zweck)

Grundlage der Japanischen Industrie- und Handelskammer ist die gemeinsame Zugehörigkeit der in der Bundesrepublik Deutschland ein Wirtschaftsunternehmen führenden japanischen juristischen Personen zu derselben Gemeinschaft, und diese verfolgt den Zweck, alle gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder und die sie berührenden Angelegenheiten zu regeln bzw. zu fördern und so zur Entwicklung der Wirtschaft und des Handels und zur Vertiefung der Freundschaft zwischen Japan und der Bundesrepublik Deutschland beizutragen.

§2

(Name)

Die Industrie- und Handelskammer führt den Namen „Japanische Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf“ mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“).

§3

(Rechtspersönlichkeit)

Die Japanische Industrie- und Handelskammer ist ein nach den Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches gegründeter eingetragener Verein.

§4

(Geschäftsstelle)

Die Geschäftsstelle der Japanischen Industrie- und Handelskammer befindet sich in Düsseldorf, Nordrhein-Westfalen.

§5

(Geschäftsangelegenheiten)

Die Japanische Industrie- und Handelskammer befasst sich zur Erreichung ihres Zwecks mit folgenden Geschäftsangelegenheiten:

- a) Veröffentlichung von Stellungnahmen in ihrer Eigenschaft als Japanische Industrie- und Handelskammer, nötigenfalls Erörterungen bzw. Verhandlungen mit interessierten Stellen;
- b) Sammlung von Informationen und Material über die Wirtschaft sowie deren Veröffentlichung;
- c) Veranstaltung von Vorträgen und Kursen über die Wirtschaft;

- d) Durchführung sowie Unterstützung von Veranstaltungen zur Vorstellung der japanischen Wirtschaft; Vermittlung in Bezug auf die Abhaltung von Messen; Ausstellungen usw.;
- e) Informationsaustausch und Erörterung mit anderen japanischen Organisationen in Bezug auf bundesweit relevanter Angelegenheiten;
- f) Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses und eines Bulletins sowie dessen Verbreitung
- g) Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern;
- h) Durchführung aller in den vorhergehenden Ziffern nicht aufgeführten, aber für die Erreichung des Zwecks der Japanischen Industrie- und Handelskammer notwendigen Geschäfte.

Kapitel II

Mitglieder und außerordentliche Mitglieder

§6

(Qualifikation der ordentlichen Mitglieder und der außerordentlichen Mitglieder)

- (1) Alle japanischen, juristischen Personen des Privatrechts sowie deren lokale Tochtergesellschaften (einschließlich verbundene Unternehmen), Genossenschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Wirtschaftsverbände, die innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ein Wirtschaftsunternehmen führen, das seinerseits eine Fabrik, einen Betrieb bzw. eine Geschäftsstelle hat, können ordentliche Mitglieder der japanischen Industrie- und Handelskammer werden.
- (2) Außer den im vorhergehenden Absatz Genannten können alle natürlichen Personen oder juristische Personen des Privatrechts, die innerhalb und außerhalb Nordrhein-Westfalens ein Wirtschaftsunternehmen führen und die Ziele der Japanischen Industrie- und Handelskammer unterstützen, außerordentliche Mitglieder werden.

§7

(Beitritt)

Diejenigen, die den Wunsch haben, ordentliche Mitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder zu werden, beantragen den Beitritt nach einem gesondert festzulegenden Verfahren; über Annahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet das Präsidium (§25)

§8

(Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag)

Diejenigen, deren Antrag entsprechend der Regelung des vorhergehenden Paragraphen vom Präsidium angenommen wurde, werden ordentliches Mitglied bzw. außerordentliches Mitglied, wenn sie die gesondert festzulegende Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

§9

(Stimmrecht und Wahlrecht der Mitglieder)

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat ein einer Stimme entsprechendes Stimm- und Wahlrecht.

- (2) Ordentliche Mitglieder können die im vorhergehenden Absatz genannten Rechte in Bezug auf solche Angelegenheiten, über die vorher eine Mitteilung erfolgt ist, durch ein von ihnen unterschriebenes Schriftstück oder durch einen formgerecht bevollmächtigten Vertreter ausüben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder besitzen weder ein Stimmrecht noch ein Wahlrecht.

§10

(Wählbarkeit der Mitglieder)

- (1) Die Vertreter der ordentlichen Mitglieder haben das Recht, zum Präsidenten, Vizepräsidenten, Präsidiumsmitglied oder Aufsichtsratsmitglied der Japanischen Industrie- und Handelskammer gewählt zu werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder besitzen das im vorhergehenden Absatz genannte Recht nicht.

§11

(Rechte der außerordentlichen Mitglieder)

Die außerordentlichen Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Ansichten äußern.

§12

(Ruhe der Mitgliederrechte)

Die Japanische Industrie- und Handelskammer kann die Mitgliedschaftsrechte solcher ordentlichen Mitglieder oder außerordentlichen Mitglieder, die mit ihren Mitgliedsbeiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand sind, oder die ihre Pflichten als ordentliche Mitglieder oder außerordentliche Mitglieder in anderer Weise vernachlässigt haben, nach erfolgtem Beschluss des Präsidiums als ruhend betrachten.

§13

(Austritt und Verlust der Mitgliedschaft)

- (1) Ein ordentliches Mitglied bzw. ein außerordentliches Mitglied kann seinen Austritt aus der Japanischen Industrie- und Handelskammer schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklären.
- (2) Außer in dem im vorhergehenden Absatz genannten Fall verliert ein Mitglied bzw. ein außerordentliches Mitglied die Mitgliedschaft in den folgenden Fällen:
 - (a) bei Verlust der Qualifikation als ordentliches Mitglied oder außerordentliches Mitglied;
 - (b) bei Tod oder Auflösung;
 - (c) bei über einjährigem Rückstand mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags;
 - (d) durch Ausschluss;

§14

(Ausschluss)

Die Japanische Industrie- und Handelskammer kann ordentliche Mitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder, auf die einer der folgenden Tatbestände zutrifft, durch Beschluss des Präsidiums ausschließen:

- a) Ordentliche Mitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder, die ihre Pflichten als ordentliche Mitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder vernachlässigt haben;
- b) Ordentliche Mitglieder bzw. außerordentliche Mitglieder, die dem Ansehen bzw. dem Zweck der Japanischen Industrie- und Handelskammer Schaden zugefügt oder durch ihr Verhalten gegen deren Zielsetzung verstoßen haben.

Kapitel III

Präsidium und Aufsichtsratsmitglieder

§15

(Zusammensetzung des Präsidiums)

Das Präsidium der Japanischen Industrie- und Handelskammer besteht aus:

- einem Präsidenten
- einigen Vizepräsidenten
- mehreren weiteren Präsidiumsmitgliedern

Neben dem Präsidium existieren zwei Aufsichtsratsmitglieder.

§16

(Geschäftsführung und Vertretung)

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Präsident vertritt die Japanische Industrie- und Handelskammer und leitet die Geschäftsangelegenheiten.
- (3) Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten, vertreten ihn, und zwar jeder für sich allein, im Falle seiner Verhinderung in einer vorher vom Präsidenten festgelegten Reihenfolge in der Ausübung seiner Aufgaben und nehmen diese wahr, wenn die Stelle des Präsidenten unbesetzt ist.
- (4) Die weiteren Präsidiumsmitglieder unterstützen den Präsidenten und die Vizepräsidenten in der Erledigung ihrer Aufgaben.
- (5) Auf Empfehlung des Präsidenten sowie mit Einverständnis des Präsidiums wird aus der Mitte der Präsidiumsmitglieder ein Berater ernannt, der in Einzelfällen den Präsidenten berät und unterstützt.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder beaufsichtigen die Geschäftsangelegenheiten und die Rechnungsführung der Japanischen Industrie- und Handelskammer und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung einen Bericht.

§17

(Bestellung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder)

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten, die Präsidiumsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder sowie die Ersatzaufsichtsratsmitglieder werden aus der Reihe der Vertreter der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen.
- (2) Das Präsidium kann die Ersatzmitglieder für den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die weiteren Präsidiumsmitglieder durch Wahl bestimmen, wenn die vorgenannten Präsidiumsmitglieder fehlen. Es muss jedoch in der nächsten Mitgliederversammlung deren Genehmigung zur Ersetzung von Vorstandsmitgliedern im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches einholen.

§18

(Amtszeit der Präsidiumsmitglieder)

- (1) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die gewählten Präsidiumsmitglieder und die Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Amtszeit der als Ersatz gewählten Präsidiumsmitglieder entspricht der noch verbleibenden Amtszeit der Vorgänger.

Kapitel IV

Mitgliederversammlung

§19

(Mitgliederversammlung)

- (1) Die Japanische Industrie- und Handelskammer hat eine Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern zusammen.

§20

(Einberufung)

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt in zwei Arten als ordentliche Mitgliederversammlung oder als Sondermitgliederversammlung zusammen. Der Präsident muss einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Wenn er es für notwendig hält, kann der Präsident mit Zustimmung des Präsidiums eine Sondermitgliederversammlung einberufen.
- (3) Wenn mehr als ein Zehntel aller Mitglieder unter Vorlage eines an den Präsidenten gerichteten Schreibens, welches die den Zweck der Zusammenkunft bildenden Punkte und die Gründe für die Einberufung enthält, die Einberufung einer Sondermitgliederversammlung fordert, muss der Präsident unverzüglich eine Sondermitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über die schriftlich bei der Geschäftsstelle hinterlegten letztbekanntesten Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und Zeitpunktes der Mitgliederversammlung und unter Wahrung einer Frist von wenigstens 7 Tagen. Hierbei wird der Tag der Postaufgabe der Einladungsschreiben und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet.

§21

(Beschlussfassungspunkte der Mitgliederversammlung)

Die folgenden Punkte müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden:

- (a) Satzungsänderungen;
- (b) Auflösung;
- (c) Festlegung, Änderung und Aufhebung von Bestimmungen über Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
- (d) Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Präsidiumsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder einschließlich Ersatzaufsichtsratsmitglieder sowie Zustimmung zur Wahl von einem Ersatzpräsidenten und Ersatzvizepräsidenten;
- (e) Genehmigung des Inhalts von Unterlagen bzgl. des Rechnungsabschlusses;

- (f) Beschlussfassung über die Vermögensabwicklung nach der Auflösung;
 - (g) Fassung und Änderung von Beschlüssen über den Haushaltsplan.
- Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Beschlussfassung über die Ziffern (f) und (g) dem Präsidium übertragen werden.

§22

(Vorsitzender der Mitgliederversammlung)

Der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung ist der Präsident.

§23

(Beschlussfassung der Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung muss ein Verhandlungsprotokoll errichtet werden.
- (4) Das Verhandlungsprotokoll ist durch den Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

Kapitel V

Beschlussfassung des Präsidiums

§24

(Präsidiumssitzung)

- (1) Die Japanische Industrie- und Handelskammer hat ein Präsidium.
- (2) Das Präsidium setzt sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Präsidiumsmitgliedern zusammen.
- (3) Wenn der Präsident es für nötig hält, oder wenn mehr als ein Drittel der Präsidiumsmitglieder es fordert, muss der Präsident unter Feststellung von Ort und Zeit zu einer Präsidiumssitzung einberufen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder können an den Präsidiumssitzungen teilnehmen und ihre Ansichten äußern. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§25

(Gegenstand der Beschlussfassung)

(1)

Das Präsidium muss über die folgenden Punkte beschließen:

- a) die der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Angelegenheiten;
- b) die Angelegenheiten, mit denen es aufgrund §21 (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung), Buchstabe f) und g) des Kapitels IV von der Mitgliederversammlung betraut worden ist;
- c) die Zustimmung oder die Ablehnung des Beitritts sowie des Ausschlusses von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern;

- d) die Errichtung, die Änderung der Bezeichnung und die Auflösung von Fachausschüssen und Ausschüssen sowie die Genehmigung der Beschlüsse von Fachausschüssen und Ausschüssen;
- e) die die Geschäftsstelle und das Personal betreffenden Angelegenheiten;
- f) andere für die Durchführung der Geschäftsangelegenheiten der Japanischen Industrie- und Handelskammer notwendige Angelegenheiten.

(2)

In folgenden Fällen können der Präsident und die Vizepräsidenten in einer Sitzung Beschlüsse fassen und in die Tat umsetzen, die vom Präsidium nachträglich genehmigt werden müssen:

- a) Beitritt von ordentlichen Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern;
- b) andere dringende, der Zustimmung des Präsidiums vorbehaltene Angelegenheiten.

Kapitel VI

Fachausschüsse und Ausschüsse

§26

(Fachausschüsse)

- (1) Die Japanische Industrie- und Handelskammer hat Fachausschüsse, die der geeigneten Verbesserung und Entwicklung der von den Mitgliedern betriebenen Geschäfte dienen.
- (2) Die Mitglieder können mit Zustimmung des Präsidiums demjenigen Fachausschuss beitreten, der sich mit dem Wirtschaftszweig befasst, in welchem sie tätig sind.

§27

(Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Fachausschüsse)

- (1) Die Fachausschüsse haben einen Fachausschussvorsitzenden und höchstens zwei stellvertretende Fachausschussvorsitzende.
- (2) Der Fachausschussvorsitzende und die stellvertretenden Fachausschussvorsitzenden werden aus der Mitte der Vertreter der dem Fachausschuss angehörenden Mitglieder gewählt und mit Zustimmung des Präsidiums vom Präsidenten beauftragt.

§28

(Wirksamkeit von Beschlüssen der Fachausschüsse)

Mit Zustimmung des Präsidiums können die Beschlüsse der Fachausschüsse zu Beschlüssen der Japanischen Industrie- und Handelskammer erklärt werden.

§29

(Entsprechende Anwendung der Vorschriften)

Die Vorschrift des §18 (Amtszeit der Präsidiumsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder) findet auf die Fachausschussvorsitzenden und die stellvertretenden Fachausschussvorsitzenden entsprechend Anwendung.

§30

(Ausschüsse)

Durch Beschluss des Präsidiums können in der Japanischen Industrie- und Handelskammer für die Bearbeitung der für die Erreichung ihrer Zwecke notwendigen Angelegenheiten Ausschüsse gebildet werden.

§31

(Zusammensetzung der Ausschüsse)

- (1) Die Ausschüsse bestehen aus einem Ausschussvorsitzenden und einigen Ausschussmitgliedern.
- (2) Der Ausschussvorsitzende und die Ausschussmitglieder werden vom Präsidenten mit Zustimmung des Präsidiums beauftragt.

§32

(Bericht an das Präsidium)

Fachausschussvorsitzende und Ausschussvorsitzende haben dem Präsidium den Stand der Erledigung der Geschäftsangelegenheiten in den Fachausschüssen und Ausschüssen zu berichten.

Kapitel VII

Beiratsmitglieder und Beirat

§33

(Beiratsmitglieder)

- (1) Die aus der Mitte der außerordentlichen Mitglieder außerhalb Nordrhein-Westfalens empfohlenen Beiratsmitglieder werden aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom Präsidenten beauftragt.
- (2) Jeder Bezirk außerhalb Nordrhein-Westfalens entsendet einige Beiratsmitglieder.

§34

(Beirat)

- (1) Durch einen Beschluss des Präsidiums kann in der Japanischen Industrie- und Handelskammer ein Beirat errichtet werden.
- (2) Die Hauptaufgabe des Beirates besteht darin, für den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den jeweiligen Bezirken zu sorgen.
- (3) Der Beirat besteht aus den vom Präsidenten beauftragten Vertretern aus dem Gebiet Nordrhein-Westfalens und den Beiratsmitgliedern anderer Bezirke.

Kapitel VIII

Geschäftsführung

§35

(Geschäftsstelle)

Die Japanische Industrie- und Handelskammer hat eine Geschäftsstelle.

§36

(Geschäftsführer und Personal)

1. Die Geschäftsstelle hat einen Hauptgeschäftsführer, weitere Geschäftsführer und das notwendige Personal.
2. Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte nach den Weisungen des Präsidenten. Einzelheiten werden gesondert schriftlich in einer Anweisung festgehalten.
3. Die Geschäftsführer assistieren dem Hauptgeschäftsführer und erledigen die Aufgaben der Geschäftsstelle.
4. Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden mit Zustimmung des Präsidiums vom Präsidenten ernannt und entlassen.

Kapitel IX

Aufsicht

§37

(Hinterlegung und Einsicht in die Satzung und andere Unterlagen)

- (1) Der Präsident muss die Satzung, Regelungen und die Verhandlungsprotokolle der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Japanischen Industrie- und Handelskammer hinterlegen.
- (2) Wenn ein Mitglied die in vorhergehendem Absatz genannten Unterlagen einzusehen wünscht, darf der Präsident dies ohne triftige Gründe nicht verweigern.

§38

(Vorlage, Hinterlegung und Einsicht in die den Rechnungsabschluss betreffende Unterlagen)

- (1) Der Präsident muss in jedem Geschäftsjahr bis 1 Woche vor Eröffnung der ordentlichen Mitgliederversammlung den Aufsichtsratsmitgliedern die folgenden Unterlagen über das vorhergegangene Geschäftsjahr vorlegen:
 - a) Geschäftsbericht
 - b) Bilanz
 - c) Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben
 - d) Vermögensverzeichnis
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder müssen nach Erhalt der in den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes festgelegten Unterlagen dem Präsidenten bis 1 Tag vor Eröffnung der ordentlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Stellungnahme dazu vorlegen.

- (3) Der Präsident muss die in Absatz 1 genannten Unterlagen unter Beifügung der im vorhergehenden Absatz genannten schriftlichen Stellungnahme der Aufsichtsratsmitglieder der Mitgliederversammlung vorlegen und deren Genehmigung einholen.
- (4) Wenn ein Mitglied die im Absatz 1 genannten Unterlagen einzusehen wünscht, darf der Präsident dies ohne triftige Gründe nicht verweigern.

Kapitel X

Buchhaltung

§39

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr der Japanischen Industrie- und Handelskammer beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§40

(Einnahmen)

Die Kosten der japanischen Industrie- und Handelskammer werden aus den Mitgliedsbeiträgen, den Aufnahmegebühren und sonstigen Einnahmen bestritten.

§41

(Mitgliedsbeitrag)

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in jedem Geschäftsjahr zweimal an gesondert festzulegenden Einzahlungsterminen eingezogen.
- (2) Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden, gleich welche Gründe auch immer vorliegen, nicht zurückerstattet.

Kapitel XI

Auflösung und Liquidation

§42

(Auflösung)

Die Japanische Industrie- und Handelskammer wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.

§43

(Bestimmung der Liquidatoren)

Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung ernannt.

§44

(Vermögensabwicklung)

Die Liquidatoren müssen innerhalb von 6 Monaten, vom Tage ihrer Ernennung an gerechnet, bestimmen, auf welche Art und Weise die Vermögensabwicklung durchgeführt werden soll und einen Beschluss der Mitgliederversammlung dazu einholen.

§45

(Einzug von Mitgliedsbeiträgen nach Auflösung)

Die Japanische Industrie- und Handelskammer kann auch nach Fassung des Auflösungsbeschlusses im Rahmen des für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten Notwendigkeiten durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge einziehen.